

GEMEINDE BAD NENNDORF
LANDKREIS SCHAUMBURG

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BAD NENNDORF

BEGRÜNDUNG (§ 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH (BAUGB))

BEBAUUNGSPLAN NR. 40 „GALENBERG“

2. ÄNDERUNG

ENDFASSUNG VOM 26.05.1999

Urschrift

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.	Anlaß der Planaufstellung.....	1
2.	Räumliche Lage / Bestand.....	2
2.1	Geltungsbereich.....	2
3.	Stand der verbindlichen Bauleitplanung.....	3
4.	Planungsziele.....	3
5.	Inhalt des Bebauungsplans.....	3
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	3
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	3
5.3	Bauweise, Baugrenzen.....	5
5.4	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.....	5
5.5	Kinderspielplatz.....	5
5.6	Natur und Landschaft.....	5
5.7	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht.....	5
5.8	Ver- und Entsorgung.....	6
5.8.1	Fernmeldenetz.....	6
5.8.2	Gas.....	6
5.8.3	Strom.....	6
5.8.4	Wasser.....	6
5.8.5	Löschwasserversorgung.....	6
5.8.6	Abwasserbeseitigung.....	6
5.8.7	Regenwasserbeseitigung.....	6
5.8.8	Schmutzwasserbeseitigung.....	6
5.8.9	Abfallbeseitigung.....	6
6.	Flächenbilanz.....	6
7.	Durchführung des Bebauungsplanes.....	6
7.1	Bodenordnende Maßnahmen.....	7
7.2	Kosten.....	7
8.	Beschluß- und Bekanntmachungsdaten.....	7

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 40 „Galenberg“ , 2. Änderung

0. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Planung sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) sowie DIN 18003
4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zuletzt geändert durch den Artikel 8 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
5. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (NGVBL. S. 235)
6. Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallgesetz (AbfG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

1. Anlaß der 2. Änderung

Im Bebauungsplan Nr. 40 „Galenberg“ besteht für große Teile des Flurstücks 183/22 (Haus Nr. 17) einschließlich einiger Gebäudeteile die Festsetzung „Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbindung: Fußgängerbereich“.

Die vollständige Umsetzung der Festsetzung „Fußgängerbereich“ für das Flurstück 183/22 würde zu erheblichen Eingriffen auf bisher privaten Flächen führen, da nicht

nur Freiflächen, sondern auch das Haus Nr. 17 mit seinem nordöstlichen Ende sowie Garagen innerhalb dieser festgesetzten Fläche liegen.

Mittlerweile wird die Auffassung vertreten, daß ein so großflächiger Fußgängerbereich für eine fußläufige Verbindung zwischen der Hauptstraße und der Straße Am Kurpark weder aus verkehrlichen noch aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Diese Festsetzung soll deshalb zurückgenommen und durch die Festsetzung eines Gehrechts zugunsten der Öffentlichkeit und eines Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Versorgungsträger ersetzt werden. Hierdurch kann die bisherige Nutzung des privaten Grundstücks erhalten bleiben, zugleich wird die schon heute faktisch vorhandene öffentliche Wegeverbindung auch zukünftig rechtlich abgesichert. Die vorgesehenen Festsetzungen eines Gehrechts zugunsten der Öffentlichkeit und eines Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Versorgungsträger auf einer schmalen Fläche führen insgesamt zu einer Reduzierung der Eingriffe in das Flurstück 183/22. Die Regelungen der Verkehrssicherung auf der für die Öffentlichkeit zugänglichen Wegeverbindung sind nicht im Bebauungsplan festzusetzen, sondern in gesonderten Verträgen.

Auf dem Flurstück 184/1 (Haus Nr. 17 A) ist die Fläche zwischen der südlichen Grundstücksgrenze und der Hauswand als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Straße Am Kurpark ist zwischenzeitlich endgültig ausgebaut worden. Vorab durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, daß für die erforderlichen Verkehrsbeziehungen (u. a. Wendemöglichkeit für Müllfahrzeug, Feuerwehr) die Fläche des Flurstücks 183/23 (bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 183/21) vollkommen für einen verkehrsgerechten Ausbau ausreicht. Die Festsetzungen von Straßenverkehrsflächen auf dem südlichen Teil des Flurstücks 184/1 (Haus Nr. 17 A) können somit entfallen. Hierfür kann die auf den angrenzenden Flächen bestehende Festsetzung eines Kerngebietes (MK) auf diesem Grundstücksteil ausgedehnt werden, um entsprechende Nutzungen auf dieser Fläche zu ermöglichen.

2. Räumliche Lage / Bestand

Das Gebiet der 2. Änderung befindet sich im nordwestlichen Bereich des Plangebietes des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 40. Das Änderungsgebiet grenzt an seiner nordwestlichen Grenze an die Hauptstraße. Eine durch das Gebiet verlaufende Wegeverbindung verbindet diese mit dem im Südosten angrenzenden Kurpark. Das Änderungsgebiet ist vollständig bebaut und erschlossen.

2.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 umfaßt das Flurstück 183/22 mit Ausnahme einer ca. 2 m breiten Fläche entlang des Flurstücks 192/14 (Hauptstraße), das Flurstück 184/1, den westlichen Teil des Flurstücks 183/23 bis zu einer gedachten Linie am südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 183/21, die an das

Flurstück 183/23 angrenzenden trichterförmigen Aufweitungsbereiche der Flurstücke 152/4 und 52/10 (Straße Am Kurpark). Das Plangebiet liegt in Flur 22 und 23 der Gemarkung Bad Nenndorf.

3. Stand der verbindlichen Bauleitplanung

Im Gebiet der 2. Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 40 sind zur Zeit zwei Kerngebietsflächen, eine Straßenverkehrsfläche und eine öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbindung „Fußgängerbereich“ ausgewiesen.

4. Planungsziele

Wie schon unter Punkt 1 ausgeführt, soll die aus heutiger Sicht nicht mehr erforderliche Festsetzung eines öffentlichen Fußgängerbereichs auf dem Flurstück 183/22 aufgehoben und durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ersetzt werden. Hierdurch kann das gleiche Ziel bei einem geringen Eingriff in das private Grundstück erreicht werden.

Auch die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche auf dem privatem Flurstück 184/1 ist aus aktueller Sicht überflüssig und somit zurückzunehmen. Hierfür soll eine dem Umfeld entsprechende und städtebaulich sinnvolle Nutzung (Kerngebiet) festgesetzt werden.

5. Inhalt der Bebauungsplanänderung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen von Kerngebieten (MK) werden nicht verändert. Sie entsprechen der Nutzung im Umfeld (siehe auch die übernommenen textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 2).

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die entsprechenden Festsetzungen des bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplanes werden im Bereich der im Änderungsgebiet liegenden Kerngebiete nicht verändert. Die Festsetzungen für das Flurstück 184/1 werden auf den südlichen Teil dieses Flurstücks ausgedehnt (bisher Straßenverkehrsfläche), da dieses städtebaulich sinnvoll ist.

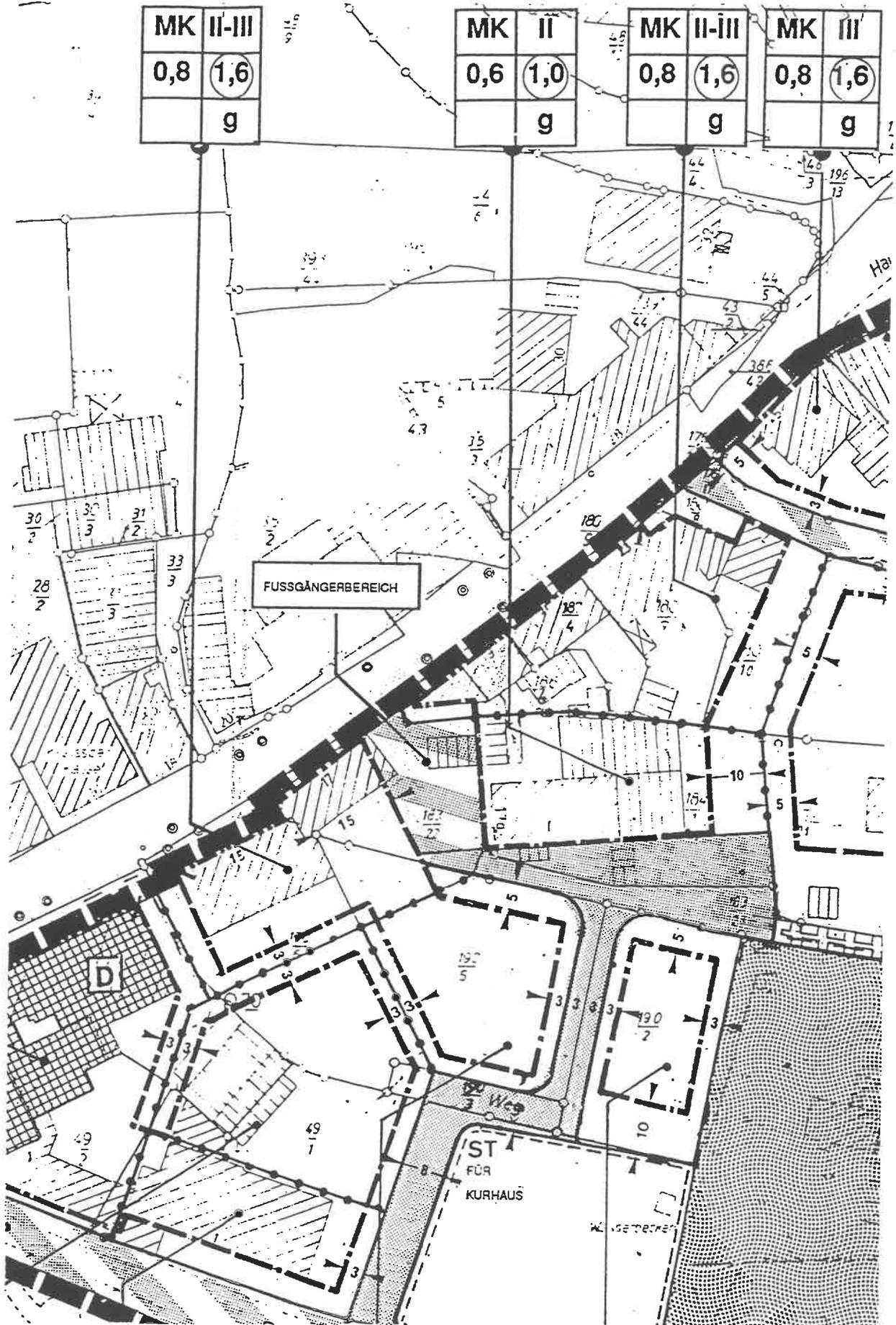


Abb.: Ausschnitt aus dem gültigen Bebauungsplan Nr. 40

5.3 Bauweise, Baugrenzen

Die vorhandenen Festsetzungen entsprechen weiterhin den städtebaulichen Vorstellungen und werden somit nicht verändert.

5.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Sämtliche Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 40 bezüglich der Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen werden in dieser 2. Änderung unverändert übernommen.

5.5 Kinderspielplatz

Da im Änderungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 40 die Wohnflächen nicht verändert werden, ist kein gesonderter Nachweis von Spielplatzflächen erforderlich.

5.6 Natur und Landschaft

Durch die in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 erfolgte Reduzierung der festgesetzten Straßenverkehrsfläche wird die zulässige Bodenversiegelung verringert, es entstehen (auf dem Flurstück 184/1) größere begrünte Freiflächen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans führt somit zu einer Verbesserung der Situation für Natur und Landschaft.

5.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Die bestehende Festsetzung eines Fußgängerbereichs auf dem Flurstück 183/22 wird aufgehoben. Hierfür wird auf einem 5 m breiten Streifen, der die Hauptstraße mit der Straße Am Kurpark verbindet, zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und der bestehenden Fußwegverbindung ein Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit und ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt (siehe textliche Festsetzung Nr. 3).

Wie schon unter Punkt 1 beschrieben, können durch diese geänderte Festsetzung die bisherigen privaten Nutzungen auf dem Flurstück 183/22 beibehalten werden, die möglichen Eingriffe in das Grundstück werden reduziert.

Ein (unerlaubtes) Durchfahren des Grundstücks als Abkürzung will die Gemeinde durch geeignete, nicht im Bebauungsplan festzusetzende Maßnahmen auf den angrenzenden Straßenabschnitten unterbinden, z. B. durch die Aufstellung von klappbaren Pfosten am Ende der Straße Am Kurpark.

5.8 Ver- und Entsorgung

5.8.1 Fernmeldenetz

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes ist gesichert.

5.8.2 Gas

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas erfolgt durch die Wesertal GmbH, Hameln. Es wird darauf hingewiesen, daß vorhandene Gasleitungen nicht überbaut werden dürfen und auf vorhandene Gasleitungen Rücksicht zu nehmen ist.

5.8.3 Strom

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom erfolgt durch die Wesertal GmbH, Hameln.

5.8.4 Wasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Nordschaumburg, Lindhorst.

5.9.5 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Interesse des Brandschutzes erfolgt durch die zu verlegenden Trinkwasserleitungen. Die Löschwasserentnahme ist durch vorhandene Hydranten sichergestellt.

5.8.6 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

5.8.7 Regenwasserbeseitigung

Die Oberflächenentwässerung der privaten Hofflächen, der öffentlichen Verkehrsflächen und der Dachflächen erfolgt im gesamten Plangebiet grundsätzlich über Regenwasserkanäle in die Vorflut.

5.8.8 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den Anschluß an das von der Samtgemeinde Nenndorf betriebene Klärwerk Bad Nenndorf mit ausreichenden Kapazitäten.

5.8.9 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Schaumburg.

6. Flächenbilanz

Gesamtfläche des Änderungsgebietes beträgt 0,27 ha.

7. Durchführung des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanänderungsgebietes sollen kurzfristig durchgeführt werden.

7.1 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Änderungsgebiet nicht erforderlich.

7.2 Kosten

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanänderungsgebietes entstehen der Gemeinde Bad Nenndorf voraussichtlich keine Kosten.

8. Beschluß und Bekanntmachungsdaten

- Aufstellungsbeschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefaßt vom Rat der Gemeinde am 28.08.1996 und ortsüblich bekanntgemacht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 10./11./13.10.1998.
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 10./11./13.10.1998 und durchgeführt vom 19.10.1998 bis einschließlich zum 19.11.1998.
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.10.1998.
- Entwurfzustimmung und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen vom Rat der Gemeinde am 24.02.1999, ortsüblich bekanntgemacht am 06./07.03.1999 und durchgeführt vom 15.03.1999 bis einschließlich zum 15.04.1999.
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung mit Schreiben vom
- Satzungsbeschluß nach § 10 BauGB und Begründungsbeschluß nach § 9 Abs. 8 BauGB gefaßt vom Rat der Gemeinde am 26.05.1999.
- Satzungsbeschluß nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am *23.6.1999*

Bad Nenndorf, den *2.7.1999*

Heringslack
(Heringslack)
Bürgermeisterin

Gemeinde Bad Nenndorf



Möllmann
(Möllmann)
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 40 „Galenberg“, 2. Änderung
- Ergebnisse der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB -

Lfd. Nr. Träger öffentlicher Belange

02 Landkreis Schaumburg

02.1 Amt für Zivil- und Katastrophenschutz
Stellungnahme vom 19.10.1998.

Es wurden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.

02.2 Amt für Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft,
Stellungnahme vom 11.11.1998.

Hinweis, daß sich der Änderungsbereich in der Schutzzone III b des Heilquellenschutzgebietes Bad Nenndorf befindet.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme. Der Hinweis befindet sich im Bebauungsplan.

02.3 Bauordnungsamt, Stellungnahme vom 19.11.1998.

02.3.1 Hinweis, daß im Ursprungsplan an der nord-westlichen Gebäudeseite des Hauses Nr. 17 eine Baugrenze festgesetzt ist.

Beachtung im Planverfahren:
Dem Hinweis wird gefolgt. Die Baugrenze wird in den Änderungsentwurf übernommen.

02.3.2 Hinweis, daß das Plangebiet in die Hauptstraße hinein erweitert wurde.

Beachtung im Planverfahren:
Dem Hinweis wird gefolgt. Die Gebietsgrenze der 2. Änderung wird in dem bezeichneten Teilstück auf die bestehende Plangebietsgrenze zurückgenommen.

07 Elektrizitätswerk Wesertal GmbH, Stellungnahme vom 03.11.1998.

Es wird die Anregung geäußert, bestehende Gasleitungen und Niederspannungserdkabel im Bebauungsplan mit aufzunehmen. Von einer zukünftigen Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern sollte in den Leitungsbereichen abgesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 40 „Galenberg“, 2. Änderung
- Ergebnisse der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB -

Lfd. Nr. Träger öffentlicher Belange

Beachtung im Planverfahren:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Bis auf Hausanschlüsse liegen alle Leitungen in der öffentlichen Verkehrsfläche oder in Flächen mit Leitungsrechten. Weitere Hinweise betreffen nachfolgende Verfahren.

10 **Handwerkskammer Hannover**, Stellungnahme vom 03.11.1998.

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:

Kenntnisnahme

12 **Katasteramt Rinteln**, Stellungnahme vom 02.11.1998.

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:

Kenntnisnahme

16 **Nieders. Staatsbad Nenndorf**, Stellungnahme vom 28.10.1998.

Es wird die Anregung geäußert, die ca. 2000 m² große Fläche des Flurstücks 52/9 als Mischkerngebiet auszuweisen (z. Zt. Stellfläche für das Kurhaus), weil diese an einen privaten Betreiber abgegeben wurde.

Beachtung im Planverfahren:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Das bezeichnete Flurstück liegt nicht im Änderungsgebiet und grenzt auch nicht an dieses an. Eine Aufnahme in das Änderungsgebiet ist nicht gewollt.

18 **Deutsche Telekom AG Hannover**, Stellungnahme vom 08.10.1998.

Es wird die Anregung geäußert, bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen (einschließlich Anpflanzungen) für die genaue Lage der Leitungen Einweisungen vorzunehmen, um Beschädigungen zu vermeiden.

Beachtung im Planverfahren:

Kenntnisnahme. Betrifft nachgeordnete Verfahren.

Bebauungsplan Nr. 40 „Galenberg“, 2. Änderung
- Ergebnisse der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB -

Lfd. Nr. Träger öffentlicher Belange

20 **Polizeiinspektion Schaumburg**, Stellungnahme vom 16.10.1998.

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.

21 **Preussen Elektra Netz Hannover**, Stellungnahme vom 12.11.1998

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.

23 **Ruhrgas AG (PLEdoc GmbH Essen)**,
Stellungnahme vom 20.10.1998.

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.

25 **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**,
Stellungnahme vom 03.11.1998

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.

40 **Nieders. Landesamt für Bodenforschung**,
Stellungnahme vom 26.10.1998.

Hinweis, daß sich das Plangebiet in der Zone III des Heilquellenschutzgebietes Bad Nenndorf befindet.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.

Bebauungsplan Nr. 40 „Galenberg“, 2. Änderung
- Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB -

Lfd. Nr. Bürger/in

B 1 **Ella Wodtke**, Hauptstraße 17
Stellungnahme vom 18.11.1998

Frau Wodtke stimmt der Festsetzung des Bebauungsplanentwurfes, die ihr Grundstück mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger belastet, nicht zu. Sie wünscht keine öffentliche Nutzung ihres privaten Grundstücks. Sie regt deshalb an, daß entweder sowohl der Zugang als auch die Zufahrt von der Hauptstraße durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden oder daß vor Erlangung der Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung mit der Gemeinde ein Vertrag über entsprechende Nutzungen, Unterhaltungspflichten, Entschädigungen etc. abgeschlossen wird.

Sollten die oben aufgeführten Anregungen von der Gemeinde nicht akzeptiert werden, regt Frau Wodtke alternativ an, den Eigentümern des betroffenen Grundstücks ein akzeptables Kaufangebot für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche zu unterbreiten.

Beachtung im Planverfahren:

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Im rechtsgültigen Bebauungsplan sind nicht nur die im Änderungsentwurf als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, sondern zusätzlich weitere Grundstücksteile als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzt. Diese große Fläche für einen öffentlichen Fußgängerbereich wird nun auf einen schmalen Streifen mit Belastungen reduziert. Für diesen Streifen wird (mit vergleichbarem Inhalt wie bisher) festgesetzt, daß die Allgemeinheit diesen (wie seit langer Zeit) als wichtige Fußwegverbindung innerhalb des Ortes nutzen darf.

Die (neue) Festsetzung eines Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Versorgungsträger sichert nur weiterhin die (durch die bisherigen Festsetzungen gesicherte) Zugänglichkeit der vorhandenen Leitungen und die Möglichkeit, entsprechend den Erfordernissen in diesem Bereich weitere Leitungen zu verlegen. Diese Festsetzung war bisher nicht erforderlich, da diese Fläche im gültigen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche (mit besonderer Zweckbestimmung) ausgewiesen ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch das Aufstellen von Klapp-Pfosten) das Durchfahren dieses Bereiches durch Unbefugte zu verhindern.

Bebauungsplan Nr. 40 „Galenberg“, 2. Änderung
- Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB -

Lfd. Nr. Bürger/in

B 2 **Jäger Hausverwaltungen, Rotrehre 2**
als Verwaltung des Objekts Hauptstraße 17,
Stellungnahme vom 20.10.1998

B 2.1 Es war im Gespräch, durch das Einsetzen eines Pflockes die Durchfahrtsmöglichkeit zwischen der Fußgängerzone und der Straße „Am Kurpark“ zu sperren. Es wird angeregt, im Falle einer solchen Sperrung in jedem Fall die Zufahrt zu dem Grundstück „Hauptstraße 17“ von der Fußgängerzone her zu erhalten, da sonst nur eine Zufahrt über die Parkstraße und die Straße „Am Kurpark“ möglich ist. Diese Zufahrt ist umwegig, speziell an Markttagen ergeben sich sehr starke Behinderungen.

Beachtung im Planverfahren:

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, daß die Zufahrt zum Grundstück Hauptstraße 17 für Berechtigte erhalten bleibt. Nur die Nutzung dieser Wegeverbindung von sonstigen Fahrzeugführern als Abkürzung soll durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Diese Maßnahmen sind aber nicht im Bebauungsplan zu regeln.

B 2.2 Gerade im Herbst und Winter ist die Passage auf dem ansteigenden Gelände unfallträchtig. Es muß häufig gefegt und gestreut werden. Hier können die Grundstückseigentümer nicht für Fußgänger oder durchfahrende Fremde haften. Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der Teilnutzung des Grundstücks als Fußweg gemeinsam mit der Gemeinde die Zuständigkeiten bei der Verkehrssicherungspflicht eindeutig festzulegen.

Beachtung im Planverfahren:

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, daß die Gemeinde mit den Grundstückseigentümern ein Gespräch zur Klärung der Zuständigkeiten bei der Verkehrssicherungspflicht führt. Die Regelung dieser Pflichten ist aber nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans.

B 2.3 Da ein Teil des Grundstücks einer öffentlichen Nutzung zugeordnet ist, wird angeregt, die Eigentümergemeinschaft finanziell zu entschädigen.

Beachtung im Planverfahren:

Der Anregung wird nicht gefolgt, da etwaige Entschädigungsansprüche unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu klären sind.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange
02	Landkreis Schaumburg
02.1	Amt für Zivil- und Katastrophenschutz Stellungnahme vom 22.03.1999. Es wurden keine Anregungen geäußert. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
02.3	Bauordnungsamt, Stellungnahme vom 15.04.1999. Es wird angeregt, die erklärte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs mit der im Plan dargestellten Grenze in Übereinstimmung zu bringen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Der Anregung wird gefolgt.
07	Elektrizitätswerk Wesertal GmbH, Stellungnahme vom 19.04.1999 Es wird die Anregung geäußert, den Hinweis (in die Begründung) aufzunehmen, daß vorhandene Gasleitungen nicht überbaut werden dürfen und auf vorhandene Gasleitungen Rücksicht zu nehmen ist. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
12	Katasteramt Rinteln, Stellungnahme vom 15.03.1999 Anregung, das Vollständigkeitsdatum in die Planunterlage aufzunehmen (Stand: 22.10.1996). <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlage wird entsprechend ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 40 „Galenberg“, 2. Änderung
- Ergebnisse der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -

Lfd. Nr. Träger öffentlicher Belange

20 **Polizeiinspektion Schaumburg**, Stellungnahme vom 08.03.1999

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.

21 **Preussen Elektra Netz Hannover**, Stellungnahme vom 17.03.1999

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.

23 **Ruhrgas AG (PLEdoc GmbH Essen),**
Stellungnahme vom 03.03.1999

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.

Wehrbereichsverwaltung II,
Stellungnahme vom 23.03.1999

Es werden keine Anregungen geäußert.

Beachtung im Planverfahren:
Kenntnisnahme.
